



**Handwerkskammer**  
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

# Ausbildereignungsprüfung

## Informationen zur Prüfung

Copyright: Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Der Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet. Abweichend davon stehen die in Punkt 8 beigefügten Anlagen den Prüflingen jederzeit zur weiteren Verwendung frei zur Verfügung!

Herausgeber: Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Stand: Januar 2021



## Inhalt

1. Vorbemerkungen
2. Leitlinien
3. Allgemeine Informationen
4. Schriftlicher Prüfungsteil  
Hinweise zur schriftlichen Prüfung
5. Praktischer Prüfungsteil  
Hinweise zur praktischen Prüfung
6. Beurteilungsgrundlagen
  - a) Schriftliche Prüfung
  - b) Praktische Prüfung
7. Wiederholungsprüfung
8. Anlagen
  - a) Ausbildereignungsverordnung (AEVO)
  - b) Entwurf einer Ausbildungssituation für die Praktische Prüfung
  - c) Hinweise zur Durchführung der praktischen Ausbildereignungsprüfung



## 1. Vorbemerkungen

Spätestens seit dem Jahrtausendwechsel müssen wir registrieren, dass bedeutende Einschnitte unsere berufliche Tätigkeit gravierend verändern. Einerseits bestimmt eine zunehmende Digitalisierung unseren Alltag, andererseits verändern sich die Einstellungen und Erwartungen der beteiligten Personen.

Aktuell beobachten wir daneben eine zunehmende Tendenz zur Akademisierung der Ausbildung und begleitend einen hohen Grad von Fachkräftemangel. Das gefährdet unsere weltweit anerkannte duale Ausbildung.

Dem können wir nur begegnen, wenn sich u.a. die Ausbilderinnen und Ausbilder

- ihrer besonderen Verantwortung für das Handwerk bewusst sind;
- sich jederzeit ihre Vorbildfunktion vergegenwärtigen;
- den Auszubildenden mit Kompetenz und Wertschätzung begegnen;
- die Ausbildung als einen ganzheitlichen Prozess der fachlichen Qualifizierung und der Persönlichkeitsbildung verstehen;
- sich verdeutlichen, dass sie durch die Qualität ihrer Ausbildung in einem hohen Grad das Bild vom Handwerk in der Öffentlichkeit mit prägen und somit bei den Jugendlichen Anreize schaffen können, sich auf den Weg der dualen Ausbildung zu begeben.

Für die positive Entwicklung unserer Wirtschaftsregion OWL und unseres Handwerks benötigen wir nicht nur fachlich hochqualifizierte Ausbilderinnen und Ausbilder; unsere Ausbildungsbetriebe benötigen pädagogisch qualifizierte **Ausbilderpersönlichkeiten**, denen mit besonderer Wertschätzung begegnet werden kann.

Die folgenden Ausführungen sollen dabei helfen, sich einerseits optimal auf die Prüfung vorzubereiten und andererseits den Weg für viele Jahre erfolgreicher und anerkannter Ausbildung zu ebnen. Wir empfehlen daher, die vorliegende Informationsschrift intensiv für die Vorbereitungen zu nutzen und die dortigen Anregungen zu berücksichtigen.



## 2. Leitlinien

### Leitlinien für die Tätigkeit als Ausbilder in der beruflichen Bildung

*Leitsatz:*

***Durch unsere ganzheitlich angelegte Ausbildungskompetenz  
fördern wir das Image des Handwerks und  
sichern die Qualität und den Bestand der dualen Ausbildung.***

*Leitziele:*

*Als Ausbilderin bzw. Ausbilder*

- *bin ich jederzeit Vorbild;*
- *begleite ich die/den Auszubildende/n bei allen fachlichen und sozialen Prozessen;*
- *stelle ich die mediale Ausgestaltung des Ausbildungsprozesses sicher und leite einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien ein;*
- *unterstütze ich ein Klima gegenseitiger Wertschätzung;*
- *stelle ich mich den veränderten Herausforderungen einer sich permanent wandelnden Arbeitswelt;*
- *bin ich offen für lebenslanges Lernen.*



### 3. Allgemeine Informationen

#### a) Inhalt der Ausbildereignungsprüfung:

Die Prüflinge haben in der vorausgegangenen Gesellen- oder Abschlussprüfung oder auf andere Weise ihre fachliche Eignung nachgewiesen. In der Ausbildereignungsprüfung gilt es, darüber hinaus den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation nachzuweisen.

Das beinhaltet die Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden vier Handlungsfeldern:

☞ **Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen**

☞ **Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken**

☞ **Ausbildung durchführen**

☞ **Ausbildung abschließen**

Die vier Handlungsfelder orientieren sich an dem Ablauf der Ausbildung.

#### b) Anmeldung zur Prüfung:

Die Teilnahme an der Ausbildereignungsprüfung erfordert eine **schriftliche Anmeldung** mit dem bei der Handwerkskammer erhältlichen Anmeldeformular. Die Prüfungsgebühren betragen z.Zt. 229,25 Euro und werden mit der schriftlichen Einladung zur Prüfung angefordert.

#### c) Prüfungsteile:

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem praktischen Prüfungsteil zusammen.

Beide Prüfungsteile sind gleichgewichtig. Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

#### d) Prüfungsort:

Alle Prüfungen finden in den Räumen der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld in 33613 Bielefeld, Campus Handwerk 1, statt.

#### e) Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse:

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie der praktischen Prüfung werden im Anschluss an die praktische Prüfung bekanntgegeben. Prüflinge, die nur den schriftlichen Prüfungsteil wiederholen müssen, erhalten das Prüfungsergebnis am Tag einer praktischen Prüfung, zu der sie zu diesem Zweck eingeladen werden.

f) **Besondere Hinweise:**

- Bitte beachten Sie, dass auf unserem Gelände nur eine begrenzte Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung steht. Für die Ausfahrt wird eine „PIN“, also ein vierstelliger Zahlen-Code benötigt, die jeder Prüfungsteilnehmer am Empfang in Erfahrung bringen kann. Wir empfehlen die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen.
- Jeder Prüfling hat sich auf Verlangen von Prüfungsausschussmitgliedern oder Aufsicht führenden über seine Person auszuweisen.
- Unpünktliches Erscheinen kann zum Ausschluss von der Prüfung führen.
- Sollten Sie an der Prüfungsteilnahme verhindert sein, haben Sie dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dabei sind die Hinderungsgründe nachzuweisen. Weitere Einzelheiten dazu können Sie dem im Anhang befindlichen Auszug aus der Prüfungsordnung entnehmen. Gleiches gilt für die Folgen einer Nichtteilnahme an der Prüfung (§ 20).

g) **Kompetenzen:**

Die von Ihnen nachzuweisenden Kompetenzen in der praktischen Ausbildereignungsprüfung nach AEVO 2009 werden auf den folgenden Seiten konkretisiert.



### 3. g) Nachzuweisende Kompetenzen in der praktischen Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO 2009

<b>Fachkompetenz: Fertigkeiten</b>	<b>Präzisierungen: konkrete Fragestellungen/Indikatoren</b>
<b>1</b> Der/ die Ausbilder/in ist fähig und bereit eine begründete Themenauswahl vorzunehmen.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Sinnhaftigkeit der Themenwahl wird deutlich und der Stellenwert wird begründet. Die Bedeutung des Themas für die eigene Person oder Firma ist nachvollziehbar.</li><li>• Das gewählte Thema ist in einem sinnvollen Kontext bzw. im ganzheitlichen Arbeitsauftrag zur Vermittlung von Handlungskompetenz eingebettet.</li><li>• Die Wechselwirkung mit anderen Bereichen wird berücksichtigt.</li></ul>
<b>2</b> Der/ die Ausbilder/in ist fähig und bereit einen Kompetenzzuwachs zu beschreiben sowie zu begründen und die Zielerreichung zu reflektieren.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Eine nachvollziehbare prozessorientierte Beschreibung des Zuwachses verschiedener Kompetenzen wird vorgenommen.</li><li>• Der angestrebte Kompetenzzuwachs kann im Kontext der Unternehmensphilosophie deutlich gemacht werden.</li><li>• Der Weg zur Zielerreichung ist plausibel.</li><li>• Reflexion des Kompetenzzuwachses erfolgt</li><li>• Operatoren für den Kompetenzzuwachs werden definiert.</li></ul>
<b>3</b> Der/ die Ausbilder/in ist fähig und bereit eine begründete Methodenauswahl vorzunehmen.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Eine begründete Methodenauswahl erfolgt im Kontext der gewählten Ausbildungssituation / dem Kompetenzniveau des Auszubildenden.</li><li>• Die gewählte Methode und mögliche Alternativen werden benannt, erklärt und bzgl. der Ausbildungssituation reflektiert.</li><li>• Das Rollenverständnis innerhalb der gewählten Methode wird deutlich.</li></ul>
<b>4</b> Der/ die Ausbilder/in ist fähig und bereit einen begründeten Medieneinsatz vorzunehmen.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Eine begründete Auswahl von adäquaten Medien (Werkzeuge, Arbeitsmittel, Literatur, Internet, berufstypische Informationssysteme etc.) wird vorgenommen.</li><li>• Die Wirkungsweise des Medieneinsatzes wird eingeschätzt und Alternativen können benannt werden.</li></ul>

– s. Fortsetzung nächste Seite –

– Fortsetzung von Pkt. 3. g)

<b>Fachkompetenz: Fertigkeiten</b>	<b>Präzisierungen: konkrete Fragestellungen/Indikatoren</b>
<b>5 Der/ die Ausbilder/in</b> ist fähig und bereit im Auftreten und im Erscheinungsbild eine Vorbildfunktion einzunehmen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kleidung ist der beruflichen Ausbildungssituation angemessen.</li> <li>• Die Ausbilderpersönlichkeit wird bewusst eingesetzt und reflektiert.</li> </ul>
<b>6 Der/ die Ausbilder/in</b> ist fähig und bereit zu einem wertschätzenden Umgang mit dem Auszubildenden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein stärkenorientierter Umgang mit Auszubildenden ist erkennbar.</li> <li>• Ein professioneller Umgang mit Fehlern ist erkennbar.</li> </ul>
<b>7 Der/ die Ausbilder/in</b> ist fähig und bereit, die Prozesse der Teamarbeit zu fördern.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. erfolgt in sinnvollem Kontext eine prozessorientierte Einbindung von anderen Auszubildenden in den Ausbildungsprozess.</li> <li>• Ggf. erfolgt in sinnvollem Kontext eine Einbindung der Gesellen/innen in den Ausbildungsprozess.</li> </ul>
<b>8 Der/ die Ausbilder/in</b> ist fähig und bereit, sich für einen kooperativen Umgang einzusetzen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Bewusstsein der eigenen Rolle und der Wechselwirkung mit allen an der Ausbildung beteiligten wird deutlich.</li> </ul>
<b>9 Der/ die Ausbilder/in</b> ist fähig und bereit, Zusammenhänge zu erkennen und strukturiert zu vermitteln.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ausbildungssituation wird zielgerichtet und strukturiert vermittelt.</li> </ul>
<b>10 Der/ die Ausbilder/in</b> ist fähig und bereit, die geplante Ausbildungssituation zu evaluieren.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Methoden zur Evaluation werden benannt, eingeschätzt und nachvollziehbar eingesetzt.</li> </ul>
<b>11 Der/ die Ausbilder/in</b> ist fähig und bereit, seine Ausbildertätigkeit selbstständig wahrzunehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Reflexionsverhalten ist gegeben.</li> <li>• Die Bereitschaft zur ständigen Weiterqualifizierung ist erkennbar.</li> <li>• Die Ausbildungsprozesse werden fortwährend evaluiert und weiterentwickelt.</li> <li>• Geeignete Instrumente zur Qualitätssicherung werden genutzt.</li> <li>• Eine geeignete Dokumentation von Lernzuwächsen findet statt.</li> </ul>





## 4. Schriftlicher Prüfungsteil

### a) Bestandteile der schriftlichen Prüfung:

Zur Feststellung der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung werden die Kompetenzen zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern ermittelt:

- ☞ Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
- ☞ Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken
- ☞ Ausbildung durchführen
- ☞ Ausbildung abschließen

Diese Anforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder werden mittels Aufgaben aus der Ausbildungspraxis auf der Grundlage von Fallsituationen überprüft. Die Prüfungsfragen werden in offener Form gestellt und sind computergestützt zu beantworten.

### b) Prüfungsdauer:

- 45 Minuten je Handlungsfeld
- insgesamt 180 Minuten

### c) Zugelassene Hilfsmittel:

ein von der Handwerkskammer bereit gestelltes Notebook mit Microsoft Windows, E-Examination-Software der Firma LPLUS aus Bremen, neutrales Papier und Schreibmaterial (z. B. Kugelschreiber). Die schriftliche Prüfung wird „online“ durchgeführt. Weitere Informationen zu der eingesetzten Software finden Sie im Internet unter [www.LPLUS.de](http://www.LPLUS.de).

### d) Termine:

Prüfungstermine werden nach Bedarf geplant. Zeitnah zu abgeschlossenen Fortbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung finden sowohl die schriftlichen als auch die praktischen Prüfungen statt. Zwischen schriftlichen und praktischen Prüfungen liegen in der Regel drei Wochen. In den Schulferien finden nur in Ausnahmefällen Prüfungen statt. Die Handwerkskammer bemüht sich sehr, langfristig geplante Prüfungstermine beizubehalten, schließt in Einzelfällen aber nicht aus, bei Verhinderung von Prüfern Termine kurzfristig um wenige Tage verschieben zu müssen.



## 5. Praktischer Prüfungsteil

### a) Gegenstand der praktischen Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus der **Präsentation einer Ausbildungssituation** und einem **Fachgespräch**.

#### - **Thema:**

Das Thema leitet sich aus dem betrieblichen Ausbildungsplan ab. Es muss erkennbar sein, dass über einen angemessenen Zeitraum (vorher und nachher) planvoll und in thematischen Zusammenhängen aufbauend unterwiesen wird.

#### - **Motivation:**

Für die Anfangsmotivation ist es wichtig, wie der/die Auszubildende an die Ausbildungssituation herangeführt wird. Der betriebliche Kontext muss erkennbar sein, die situativen Rahmenbedingungen genannt werden. Ggf. ist es hilfreich, auch einen Perspektivwechsel aus Richtung des Kunden einzuplanen. In Zusammenhang mit der Förderung der sozialen Kompetenzen sind ebenso die Fragen der Teamfähigkeit bedeutsam.

#### - **Handlungskompetenz:**

Mittelpunkt des beruflichen Lernens sind komplexe Handlungssituationen aus denen konkrete Handlungsanlässe in ihren vielschichtigen Ausprägungen abgeleitet und in Lernaktivitäten umgesetzt werden. Im Rahmen einer ganzheitlichen Ausbildung bekommt die Vermittlung der verschiedenen Kompetenzen eine zentrale Bedeutung. Isolierte Handlungen können der Komplexität des beruflichen Alltags nicht gerecht werden.

#### - **Medien:**

Durch den Prüfling sollen – soweit es möglich ist – die entsprechenden Arbeitsmittel und -materialien bereitgestellt werden. Technische Daten, Abbildungen, Skizzen, Informations- und Arbeitsblätter sind dem Entwurf beizufügen. Für die Präsentation stehen Ihnen die u. g. Medien zur Verfügung. Im Rahmen der Vorbildfunktion ist es sinnvoll, dass der Ausbilder/die Ausbilderin in der für den Beruf üblichen Arbeits- bzw. Sicherheitskleidung erscheint.

#### - **Methoden:**

Die gewählte Methode ist im Hinblick auf die Lernvoraussetzung der/des Auszubildenden und des angestrebten Lernerfolgs sowie Kompetenzzuwachs zu hinterfragen. Alternativen sollten dabei betrachtet und Gründe für die Auswahl benannt werden. Die Beiträge des Ausbilders/der Ausbilderin sowie der/des Auszubildenden müssen erkennbar sein. Von zentraler Bedeutung ist die Erkennbarkeit der Selbstständigkeit und Eigenaktivität der/des Auszubildenden.

#### - **Sicherung des Lernerfolgs:**

Die Sicherung des Lernerfolgs (ggf. auch in Zwischenschritten) ist zu verdeutlichen. Eine Beschränkung auf einen allgemein gehaltenen Fragebogen reicht nicht aus; der Zusammenhang mit der konkreten Handlungssituation muss erkennbar sein.

## Termine

Die Einladung zur praktischen Prüfung erfolgt in Vierergruppen, separat zur Einladung der schriftlichen Prüfung. Vor der allgemeinen Einführung in die Prüfung durch den Prüfungsausschuss-Vorsitzenden ist der zu Hause fertiggestellte Entwurf zur Ausbildungssituation (s. Anlage 8 b) dem Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Bei der dann folgenden praktischen Prüfung handelt es sich um eine Einzelprüfung.

Die wartenden Prüflinge werden gebeten, sich rechtzeitig wieder vor dem Prüfungsraum einzufinden. Dabei ist von einem ca. 30-minütigen Rhythmus auszugehen. Das Prüfungsergebnis wird direkt im Anschluss an die jeweilige Einzelprüfung bekannt gegeben.

### b) Prüfungsdauer der Einzelprüfung:

- ca. 10 – 15 Minuten: Präsentation der Ausbildungssituation
- ca. 10 – 15 Minuten: Fachgespräch
- insgesamt: ca. 30 Minuten

### c) Präsentationsmedien:

Es stehen folgende **Medien** zur Verfügung:

Whiteboard, Flipchart, Dokumentenkamera (Visualiser) mit Beamer

### d) Allgemeine Hinweise zur Planung und Durchführung der praktischen Prüfung:

Es hat sich gezeigt, dass es vorteilhaft ist, die Planungsvorlage (s. Anlage 8 b) als Hilfe für eine strukturierte Vorbereitung zu nutzen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den genannten pädagogischen Fragestellungen ist gleichzeitig eine gute Vorbereitung auf das ca. 15-minütige Fachgespräch. Es erübrigt sich, die Aussagen aus der schriftlichen Unterlage zu Beginn der praktischen Prüfung zu reproduzieren. Sollten sich vertiefende Fragen ergeben, so werden diese im folgenden Fachgespräch thematisiert. Nach einer kurzen Vorstellung und Benennung des Ausbildungsortes sollte daher sofort in die Ausbildungssituation eingestiegen werden.

Bei der Themenauswahl erweist sich häufig, dass es nicht unproblematisch ist, wenn sich der Prüfling auf ein zu enges Thema beschränkt und sich damit die Möglichkeit nimmt, seine bzw. ihre Ausbilderfähigkeiten zu entfalten und zu demonstrieren.

Für das Gespräch ist es hilfreich, sich u. a. mit folgenden Fragen auseinander zu setzen:

- Kann ich eine strukturierte Ausbildung darlegen?
- Welche Voraussetzungen (Fähigkeiten/Fertigkeiten/Kenntnisse) muss der Auszubildende mitbringen, um die heutige Aufgabe bewältigen zu können?
- Nutze ich die bestehenden Medien – ggf. auch die digitalen Medien im Rahmen der Vorbereitung der/des Auszubildenden?
- Weckt meine Anfangsmotivation das Interesse des Azubi für das heutige Thema?
- Kann ich die Auswahl der gewählten Methode begründen und Alternativen benennen?
- Wird es deutlich, welche Teile der Unterweisung durch mich und welche durch den Azubi erbracht werden?
- Werden dem Azubi der alltägliche Bezug und die Ziele der heutigen Unterweisung klar?
- Welchen Mehrwert will ich in der heutigen Unterweisung erreichen?  
(Fachlichkeit/Persönlichkeit/Kompetenzen)
- Wie werde ich das Ergebnis kurz- und mittelfristig sichern?
- Wie wird die Unterweisung abschließend mit dem Azubi reflektiert?



## 6. Beurteilungsgrundlagen

### a) Schriftliche Prüfung

Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt 100 Punkte; mindestens 50 Punkte sind zum Bestehen dieses Prüfungsteils erforderlich. Bei nicht ausreichenden Prüfungsleistungen im schriftlichen Teil (d. h. im Durchschnitt aller Handlungsfelder unter 50 Punkte) ist dieser Teil im Rahmen einer Wiederholungsprüfung zu wiederholen; eine mündliche Ergänzungsprüfung ist nicht möglich.

### b) Praktische Prüfung

Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt 100 Punkte; mindestens 50 Punkte sind zum Bestehen dieses Prüfungsteils erforderlich. Bei nicht ausreichenden Prüfungsleistungen ist dieser Teil im Rahmen einer Wiederholungsprüfung zu wiederholen. Das gilt sowohl für die Präsentation einer Ausbildungssituation als auch für das darauf bezogene Fachgespräch.

Bewertungskriterien für die praktische Prüfung können der Anlage entnommen werden.

### c) Notenschlüssel

Note:	6	5	4	3	2	1
Punkte:	0 – 29	30 – 49	50 – 66	67 – 80	81 – 91	92 – 100

### d) Täuschungshandlungen bei schriftlichen Prüfungen

– Als Täuschungshandlungen sind zu verstehen:

- ☞ **ausgeführte Täuschungen**
- ☞ **Täuschungsversuche**
- ☞ **Beihilfe zur Täuschung durch andere**
- ☞ **das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel**

Das Mobiltelefon ist ein nicht zugelassenes Hilfsmittel! Nicht nur die Benutzung, sondern auch das Mitführen eines (auch ausgeschalteten) Mobiltelefons nach Bekanntgabe der Aufgaben gilt als Täuschungsversuch. Das gleiche gilt für jede Form von „Smartwatch“.

Daher lassen Sie das Mobiltelefon am Prüfungstag am besten zu Hause. Ansonsten ist es im ausgeschalteten Zustand an dem von der Aufsichtsperson ausgewiesenen Ort im Prüfungsraum zu deponieren.

#### – Folgen der Täuschungshandlung

Bei einem Täuschungsversuch

- ☞ wird die Leistung für den Teil, auf den sich die Täuschungshandlung bezieht, für „ungenügend“ erklärt;
- ☞ kann die gesamte Leistung für „ungenügend“ erklärt werden, wenn es sich um einen schwerwiegenden Täuschungsversuch handelt.
- ☞ s. a. Auszug aus der Prüfungsordnung – (Anlage)

---

**Auszug aus der Prüfungsordnung  
für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen  
nach dem Berufsbildungsgesetz  
der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld  
vom 24.06.2009**

**§ 19**

**Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

1. Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
2. Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann die Prüfung für 'nicht bestanden' erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen.

**§ 20**

**Rücktritt, Nichtteilnahme**

1. Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen die Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als 'nicht abgelegt'; das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.
2. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
3. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als 'nicht bestanden'.
4. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

## Bewertungskriterien für die praktische Ausbildereignungsprüfung

Bewertungskriterien nach Präsentation und Fachgespräch Der/ die Ausbilder/in ...	Anmerkungen
1) ... nimmt eine begründete <b>Themenauswahl</b> vor <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sinnhaftigkeit und Stellenwert für eigene Person und das Unternehmen</li> <li>- Thema steht im sinnvollen Kontext</li> <li>- ganzheitlicher, prozessorientierter Arbeitsauftrag ist erkennbar</li> <li>- Bezug zu Kompetenzen und Fähigkeiten nach Ausbildungsverordnung</li> </ul>	
2) ... beschreibt, begründet, reflektiert den <b>Kompetenzzuwachs</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- prozessorientierte Beschreibung des Kompetenzzuwachses</li> <li>- Operatoren / Indikatoren für Kompetenzzuwachs sind definiert</li> <li>- Weg der Zielerreichung ist plausibel</li> <li>- Reflexion des Kompetenzzuwachses erfolgt</li> </ul>	
3) ... nimmt eine begründete <b>Methodenwahl</b> vor <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Kontext der gewählten Ausbildungssituation</li> <li>- dem Kompetenzniveau des Auszubildenden angemessen</li> <li>- mögliche Alternativen erklärt und begründet</li> <li>- Rollenverständnis innerhalb der Methode</li> </ul>	
4) ... nimmt einen begründeten <b>Medieneinsatz</b> vor <ul style="list-style-type: none"> <li>- adäquate, zeitgemäße Medien - gemessen an Situation, Methode, Zielen und betrieblichen Möglichkeiten</li> <li>- Wirkungsweise eingeschätzt/ Alternativen benannt</li> </ul>	
5) ... ist vorbildlich im <b>Auftreten/ Erscheinungsbild</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Ausbildungssituation angemessen</li> <li>- Ausbilderpersönlichkeit eingesetzt, ist reflektiert</li> </ul>	
6) ... pflegt einen <b>wertschätzenden Umgang</b> mit d. Auszubildenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- stärken- und lösungsorientierter Ansatz</li> <li>- Rahmen der Unternehmensphilosophie</li> </ul>	
7) ... fördert die <b>Teamarbeit</b> und einen <b>kooperativen Umgang</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbindung anderer Auszubildender / Gesellen im Ausbildungsprozess</li> <li>- Bewusstsein der eigene Rolle und der Wechselwirkung mit allen an der Ausbildung Beteiligten wird deutlich</li> </ul>	
8) ... erkennt <b>Zusammenhänge</b> und vermittelt strukturiert <ul style="list-style-type: none"> <li>- geplante / durchgeführte Ausbildungssituation wird zielgerichtet und strukturiert dargestellt</li> </ul>	
9) ... <b>evaluiert</b> die geplante Ausbildungssituation <ul style="list-style-type: none"> <li>- Methoden zur Evaluation benannt, eingeschätzt und nachvollziehbar eingesetzt</li> </ul>	
10) ... <b>reflektiert</b> seine Ausbildertätigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reflexionsverhalten gegeben</li> <li>- Bereitschaft zur ständigen Weiterqualifizierung erkennbar</li> <li>- Ausbildungsprozesse werden evaluiert und weiterentwickelt</li> <li>- geeignete Instrumente der Qualitätssicherung genutzt</li> <li>- Dokumentation von Lernzuwächsen findet statt</li> </ul>	



## 7. Wiederholungsprüfung

### a) Gegenstand der Wiederholungsprüfung:

Die Anforderungen der Wiederholungsprüfungsteile entsprechen nach Art und Umfang den regulären Prüfungen.

Bei einer schriftlichen Wiederholungsprüfung sind die Handlungsfelder zu wiederholen, bei denen in einer vorangegangenen Prüfung weniger als 50 von 100 Punkten erzielt wurden. Zum erfolgreichen Bestehen sind mindestens 50 von 100 Punkten im Durchschnitt aller vier Handlungsfelder zu erreichen.

Bei einer praktischen Wiederholungsprüfung sind in ca. 30 Minuten eine Präsentation einer Ausbildungssituation (ca. 10 - 15 Minuten) vorzuführen und ein Fachgespräch (ca. 10 -15 Minuten) zu absolvieren. Zum erfolgreichen Bestehen sind mindestens 50 von 100 Punkten zu erreichen.

### b) Anmeldung zur Wiederholungsprüfung:

Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung erfordert eine **schriftliche Anmeldung** mit dem bei der Handwerkskammer erhältlichen Anmeldeformular. Die Prüfungsgebühren betragen z.Zt. für die gesamte Prüfung 229,25 Euro – für den schriftlichen Teil 116,50 Euro, für den praktischen Teil 112,75 Euro – und werden mit der schriftlichen Einladung zur Prüfung angefordert.

### c) Termine:

Der Prüfungstermin ist mit der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe abzustimmen. Separate Termine für Wiederholer werden in der Regel nicht geplant. Prüflinge, die Teile der Prüfung zu wiederholen haben, werden regulär geplanten Prüfungen zugeordnet. Es erfolgt eine schriftliche Einladung durch die Handwerkskammer.

### d) Prüfungsort:

Alle Prüfungen finden in den Räumen der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld in 33613 Bielefeld, Campus Handwerk 1, statt.

---

### **Auszug aus § 26 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld vom 24.06.2009**

*(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.*

*(2) Hat die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin / des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 S. 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.*

*(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.*

## 8. Anlagen

### Anlage 8 a)

**Ausbildereignungsverordnung (AEVO)**  
**BGBI. I Seite 88 v. 30. Januar 2009**

### **Ausbilder-Eignungsverordnung**

Vom 21. Januar 2009  
(abgedruckt im Bundesgesetzblatt Teil I S. 88 vom 30. Januar 2009)

Aufgrund des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Ausbilder und Ausbilderinnen haben für die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dieser Verordnung nachzuweisen. Dies gilt nicht für die Ausbildung im Bereich der Angehörigen der freien Berufe.

#### **§ 2**

##### **Berufs- und arbeitspädagogische Eignung**

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den Handlungsfeldern:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
3. Ausbildung durchführen und
4. Ausbildung abschließen.

#### **§ 3**

##### **Handlungsfelder**

(1) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 1 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. die Vorteile und den Nutzen betrieblicher Ausbildung darstellen und begründen zu können,
2. bei den Planungen und Entscheidungen hinsichtlich des betrieblichen Ausbildungsbedarfs auf der Grundlage der rechtlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Rahmenbedingungen mitzuwirken,
3. die Strukturen des Berufsbildungssystems und seine Schnittstellen darzustellen,
4. Ausbildungsberufe für den Betrieb auszuwählen und dies zu begründen,
5. die Eignung des Betriebes für die Ausbildung in dem angestrebten Ausbildungsberuf zu prüfen sowie ob und inwieweit Ausbildungsinhalte durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, insbesondere Ausbildung im Verbund, überbetriebliche und außerbetriebliche Ausbildung, vermittelt werden können,
6. die Möglichkeiten des Einsatzes von auf die Berufsausbildung vorbereitenden Maßnahmen einzuschätzen sowie
7. im Betrieb die Aufgaben der an der Ausbildung Mitwirkenden unter Berücksichtigung ihrer Funktionen und Qualifikationen abzustimmen.



(2) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 2 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen, der sich insbesondere an berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert,
2. die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen in der Berufsbildung zu berücksichtigen,
3. den Kooperationsbedarf zu ermitteln und sich inhaltlich sowie organisatorisch mit den Kooperationspartnern, insbesondere der Berufsschule, abzustimmen,
4. Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden auch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit anzuwenden,
5. den Berufsausbildungsvertrag vorzubereiten und die Eintragung des Vertrages bei der zuständigen Stelle zu veranlassen sowie
6. die Möglichkeiten zu prüfen, ob Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können.

(3) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen handlungsorientiert zu fördern. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. lernförderliche Bedingungen und eine motivierende Lernkultur zu schaffen, Rückmeldungen zu geben und zu empfangen,
2. die Probezeit zu organisieren, zu gestalten und zu bewerten,
3. aus dem betrieblichen Ausbildungsplan und den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen betriebliche Lern- und Arbeitsaufgaben zu entwickeln und zu gestalten,
4. Ausbildungsmethoden und -medien zielgruppengerecht auszuwählen und situationsspezifisch einzusetzen,
5. Auszubildende bei Lernschwierigkeiten durch individuelle Gestaltung der Ausbildung und Lernberatung zu unterstützen, bei Bedarf ausbildungsunterstützende Hilfen einzusetzen und die Möglichkeit zur Verlängerung der Ausbildungszeit zu prüfen,
6. Auszubildenden zusätzliche Ausbildungsangebote, insbesondere in Form von Zusatzqualifikationen, zu machen und die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer und die der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung zu prüfen,
7. die soziale und persönliche Entwicklung von Auszubildenden zu fördern, Probleme und Konflikte rechtzeitig zu erkennen sowie auf eine Lösung hinzuwirken,
8. Leistungen festzustellen und zu bewerten, Leistungsbeurteilungen Dritter und Prüfungsergebnisse auszuwerten, Beurteilungsgespräche zu führen, Rückschlüsse für den weiteren Ausbildungsverlauf zu ziehen sowie
9. interkulturelle Kompetenzen zu fördern.

(4) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 4 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und dem Auszubildenden Perspektiven für seine berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. Auszubildende auf die Abschluss- oder Gesellenprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungstermine vorzubereiten und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen,
2. für die Anmeldung der Auszubildenden zu Prüfungen bei der zuständigen Stelle zu sorgen und diese auf durchführungsrelevante Besonderheiten hinzuweisen,
3. an der Erstellung eines schriftlichen Zeugnisses auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen mitzuwirken sowie
4. Auszubildende über betriebliche Entwicklungswege und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

## **§ 4**

### **Nachweis der Eignung**

(1) Die Eignung nach § 2 ist in einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil kann dabei angerechnet werden.

(2) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung soll drei Stunden dauern.

(3) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. Hierfür wählt der Prüfungsteilnehmer eine berufstypische Ausbildungssituation aus. Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.

(4) Im Bereich der Landwirtschaft und im Bereich der Hauswirtschaft besteht der praktische Teil aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungssituation und einem Fachgespräch, in dem die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation zu begründen sind. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 60 Minuten dauern.

(5) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss. § 37 Absatz 2 und 3, § 39 Absatz 1 Satz 2, die §§ 40 bis 42, 46 und 47 des Berufsbildungsgesetzes gelten entsprechend.

## **§ 5**

### **Zeugnis**

Über die bestandene Prüfung ist jeweils ein Zeugnis nach den Anlagen 1 und 2 auszustellen.

## **§ 6**

### **Andere Nachweise**

(1) Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(2) Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(3) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.

(4) Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

## **§ 7**

### **Fortführen der Ausbildertätigkeit**

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildertätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen.

## **§ 8**

### **Übergangsregelung**

Begonnene Prüfungsverfahren können bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin die Wiederholungsprüfung nach dieser Verordnung durchführen; § 4 Absatz 1 Satz 5 findet in diesem Fall keine Anwendung. Im Übrigen kann bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. April 2010 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Mai 2008 (BGBl. I S. 854) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 21. Januar 2009

**Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung**  
Annette Schavan

## Schriftliche Planung der Ausbildungssituation für die Ausbildereignungsprüfung

(Dieser Planungsvorschlag kann den Prüflingen auch digital zur Verfügung gestellt werden  
und als Vorlage für die eigene Planung genutzt werden.)

### A. Angaben zur Ausbildungssituation

Ausbilder/in  
(Prüfling)

Ausbildungsbetrieb:  
(ggf. fiktiv)

Ausbildungsberuf:  
(dieser Präsentation)

Ort der Präsentation:

**Handwerkskammer Ostwestfalen zu Bielefeld**  
33613 Bielefeld, Campus Handwerk 1

Datum d. Ausbildungssituation:  
(Prüfungstermin)

Dauer d. Ausbildungssituation:  
(geplant für diesen Entwurf)

Minuten (40 – 60 Minuten)

Thema dieser  
Ausbildungssituation:

### Anmerkungen zur/zum Auszubildenden (ggf. zur Ausbildungsgruppe)

Alter:

Vorbildung:

Ausbildungsjahr:

Hinweise zur/zum Auszubildenden, die Auswirkungen auf die Planung der Ausbildungssituation haben:  
(Integration, Inklusion, individuelle Förderung ...)

## B. Darstellung der längerfristigen Ausbildungszusammenhänge

### 1. Leitgedanken und Intentionen bezogen auf die Ausbildungssituation

*(z. B. Ausgestaltung der beruflichen Handlungskompetenz, Bezüge zum Erfahrungsbereich der Azubi, Rollenverständnis der Ausbilderin/des Ausbilders, Ansätze der fachlichen Bildung und der Persönlichkeitsbildung ...)*

### 2. Die Einbindung des Themas in die rechtlichen Vorgaben

*(Hier soll erkennbar sein, dass die rechtlichen Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans berücksichtigt werden.)*

### 3. Tabellarische Darstellung der Ausbildungszusammenhänge

*(Zu einer geordneten Ausbildung gehört ein planvolles, strukturiertes Vorgehen. In diesem Unterpunkt soll nachgewiesen werden, dass die Ausbildung im Einklang mit dem betrieblichen Ausbildungsplan zeitlich und inhaltlich angemessen eingeordnet wird. Ggf. kann auch die Einbindung in eine Lernsituation dargelegt werden.)*

Die heutige Ausbildungssituation ordnet sich wie folgt in die laufende Ausbildungsreihe ein:

vorherige Ausbildungssituation/en	
<b>heutige Ausbildungssituation</b>	
folgende Ausbildungssituation/en	

### 4. Prozess- und Kompetenzorientierung des Ausbildungsvorhabens

*(Im Rahmen einer ganzheitlichen Ausbildung bekommt die Vermittlung der verschiedenen Kompetenzen eine zentrale Bedeutung. Für den Entwicklungsprozess der Auszubildenden ist es sinnvoll, die Kompetenzentwicklung über mehrere Ausbildungssituationen zu betrachten. Welche Entwicklung bei der Vermittlung der verschiedenen Kompetenzen sehen Sie bisher; welches Ziel verfolgen Sie heute; was beabsichtigen Sie für die weitere Ausbildung? Von besonderem Interesse sind die Überlegungen zum heutigen Zugewinn. Welche Fortschritte möchten Sie insbesondere in der heutigen Ausbildungssituation erreichen? Woran wollen Sie den Erfolg der Ausbildung in den einzelnen Kompetenzbereichen messen?)*

#### 4.1 Fach- und Sprachkompetenz

#### 4.2 Methodenkompetenz

#### 4.3 Sozial- und Humankompetenz (Persönlichkeitskompetenz)

### C. Planung der konkreten Unterweisung

#### 1. Didaktische und methodische Entscheidungen

*(Auf welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten können Sie beim Auszubildenden zurückgreifen? Wie werden Sie die/den Auszubildende/n aktiv in den Lernprozess einbinden? Welches Rollenverständnis nehmen Sie als Ausbilder/in ein? Begründen Sie Ihre Methoden- und Medienauswahl unter Berücksichtigung von möglichen Alternativen.)*

##### 1.1 Der/Die Auszubildende

##### 1.2 Didaktische und methodische Entscheidungen

#### 2. Ziele der Ausbildungssituation

*(Hier sollen ausschließlich Ziele dieser Unterweisung angegeben werden. Eine Unterteilung in Grob- und Feinziele erfolgt **nicht** mehr!)*

3. Phasen der Unterweisung

(Legen Sie in der folgenden Matrix Ihre Planungsüberlegungen in chronologischem Ablauf dar.)

Phasen d. Ausb.Einheit	Inhalte / geplante Handlungsschritte	Methode / Sozialform	Medien / Arbeitsmittel
<b>Motivation*</b>			
<b>Einstieg*</b>			
<b>Erarbeitung*</b>			
<b>Sicherung*</b>			
<b>Vertiefung*</b>			

*\*) Die o.g. Phasen der Ausbildungssituation sind nur ein Vorschlag. Sie können individuell an die eigenen Intentionen angepasst werden.*

4. Literaturhinweise und sonstige Quellen

(Geben Sie hier alle Quellen an, die Sie für diese Ausbildungssituation genutzt haben.)

5. Anlagen

(Listen Sie alle Anlagen auf, die Sie diesem Entwurf ergänzend zufügen.)

- z.B. Ausbildungsrahmenplan
- z.B. Betrieblicher Ausbildungsplan
-

6. Ich versichere, dass ich die vorliegende Planung selbst verfasst und keine anderen als die genannten Quellen verwendet habe.

<i>Ort, Datum</i>	<i>Unterschrift</i>



## **8 c) Hinweise zur Durchführung der praktischen Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO 2009**

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Präsentation einer vom Prüfling auszuwählenden Ausbildungssituation und einem darauf bezogenen Fachgespräch. Der/Die Prüfungsteilnehmer/in hat darin die Kriterien für die Auswahl, Planung, Durchführung und Kontrolle der Ausbildungssituation sowie deren praktische Umsetzung zu begründen.

Die Präsentation soll eine didaktisch aufbereitete Ausbildungssituation mit abgegrenzter Thematik, klarer Zielvorstellung, definierten Adressaten und geplanter Vermittlungsmethode darstellen.

Um einen strukturierten Prüfungsablauf zu gewährleisten, sind folgende Unterlagen zur praktischen Prüfung mitzubringen:

die schriftliche Planung der Ausbildungssituation in 3 Exemplaren (s. Muster / Anlage 8 b),  
die entsprechende Ausbildungsordnung einschließlich Ausbildungsrahmenplan (Auszug),  
der betriebliche Ausbildungsplan für einen angemessenen Zeitraum vor und nach der gewählten Ausbildungssituation als Nachweis einer planvollen und strukturierten Ausbildung.

Das Formular für die schriftliche Planung der Ausbildungssituation finden Sie auf dem Web-Portal der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld unter der folgenden Adresse:

<https://www.handwerk-owl.de/artikel/fortbildungspruefungsregelungen-35,171,170.html>

Sie können das Formular online ausfüllen und dann auf Ihrem Computer als PDF abspeichern und in gewünschter Anzahl ausdrucken.

Das Thema der Ausbildungssituation wird im Regelfall dem Beruf und der zugehörigen Ausbildungsordnung bzw. dem Ausbildungsrahmenplan entnommen, für den der Prüfling die fachliche Eignung besitzt.

Die Ausbildungssituation soll sich auf einen methodisch-didaktisch überschaubaren Zeitraum beziehen und ca. 40 – 60 Minuten umfassen.

Der Prüfling hat in der Präsentation und dem nachfolgenden Fachgespräch die vom Ausbilder geforderten Kompetenzen zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren nachzuweisen.

Die Präsentation erfolgt als freier Vortrag. Dafür stehen ca. 10 – 15 Minuten zur Verfügung.

Als Präsentationsmedien stehen Whiteboard, Beamer mit Dokumentenkamera (Visualizer), PIN-Wand und ein Flipchart zur Verfügung. Video-Präsentationen (z.B. YouTube) sind nicht zulässig. Technische Zeichnungen im PDF-Format können über den Beamer projiziert werden.

Zu Präsentationszwecken sind – soweit möglich – die notwendigen Arbeitsmittel für die Ausbildungssituation mitzubringen. Angemessene Arbeitskleidung des Ausbilders im Kontext der Ausbildungssituation wird erwartet und bei Bedarf auch Gegenstand des Fachgesprächs sein.

Im Fachgespräch (ca. 10 – 15 Minuten) reflektiert der Prüfling die Präsentation der Ausbildungssituation; er analysiert die Zielerreichung im Kontext mit dem Präsentationsablauf und weist seine individuellen Kompetenzprofile (siehe Anlage) in Bezug auf selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren von Ausbildungssituationen nach.

-----